

Ueber die testamentarischen Verordnungen

Ein Testament ist nichts anders, als eine dem Gesetz gemäße Einrichtung seines Willens, wie es nach dem Tode mit der ganzen Erbschaft gehalten werden soll. Es kann zwar ein jeder, der geschickt ist, seine Meinung deutlich von sich zu geben, seinen letzten Willen selbst schriftlich auflegen; allein wegen der Mißdeutung, unrechten Ausdruck und sonst, ist es immer besser ein Testa-

Was von
Seiten des
Testators er-
fordert wird.

ment vor denen Gerichten, oder einem öffentlichen Notario und Zeugen aufsetzen zu lassen. Bei einem dergleichen Testamente 1) muß der Testirer wenn er auch krank ist, den völligen Gebrauch seiner Sinne und vernehmliche Aussprache haben, 2) sich deutlich erklären, er wolle ein Testament machen, 3) muß keine Vermuthung erwachsen, daß er durch die Gegenwart, Schmeichelen oder Drohungen dererjenigen, welche stets um ihn gewesen, zu Fertigung des Testaments, und denen in selbigen befindlichen vortheilhaften Verordnungen, überredet worden.

Die Nothwendigkeit der nahmentlichen Einsetzung des Erbens.

Die Einsetzung des oder der Erben muß deutlich und nahmentlich geschehen, und ob zwar in der Freyheit des Testirers bestehet, wen und wie viel er einsetzen wolle; so sind doch einige Personen nothwendig

dig